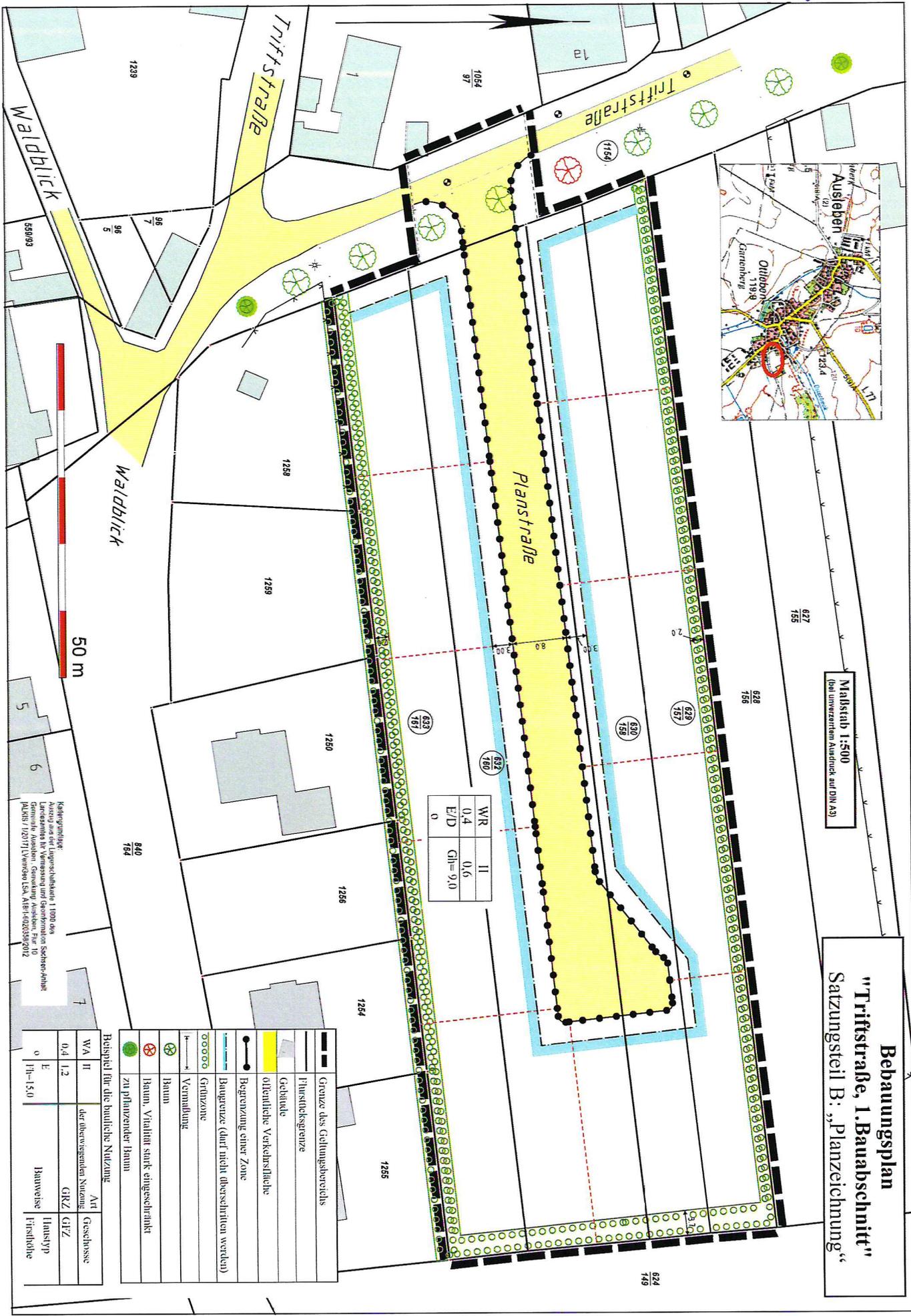


Maßstab 1:500
 (bei unzureichendem Ausdruck auf DIN A3)

Behauungsplan
"Triftstraße, 1. Bauabschnitt"
 Satzungssteil B: „Planzeichnung“



WR	II
E/D	0,4
GH	9,0
	0

	Grenze des Geltungsbereichs
	Flurstücksgrenze
	Gebäude
	allseitige Verkehrsfläche
	Begegnung einer Zone
	Begegnung (hier nicht überschritten werden)
	Baugrenze
	Grtzzone
	Vermählung
	Baum
	Baum, Vitalität stark eingeschränkt
	zu pflanzender Baum

Beispiel für die bauliche Nutzung	
WA II	Art Geschosse
0,4	der überwiegenden Nutzung
E	GRZ, GfZ
0	Hm-1,5,0
	Baumweise
	Ersthöhe

Kalendermäßige
 Ausweisung der Liegenschaftskarte 1:1000 des
 Landesamtes für Liegenschaftswesen, Aachen, Folie 10
 AKNS/120711/Lvms00154, ABlNr.020339/2012

§ 6 Grünordnerische Festsetzungen

- (1) Der Verzicht auf eine Umweltprüfung, einen Umweltbericht, eine zusammenfassende Erklärung und eine Überwachung befreit nicht von den Rechtsnormen zum Schutz der Natur und Umwelt.
Insbesondere sind folgende Vorschriften des BNatSchG zu beachten:
 - §19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - §44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten und
 - §45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von RechtsverordnungenVor Eingriffen im Geltungsbereich ist ein Nachweis über ggf. vorhandene Vorkommen gesetzlich geschützter Arten der Flora und Fauna zu erbringen.
- (2) Als grünordnerische Maßnahmen wird Folgendes festgesetzt:
 - a. Hausgärten:
Nicht baulich genutzte Flächen (Freiflächen) sind als Hausgarten zu gestalten.
 - b. Strauchhecke:
Am nördlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs ist jeweils eine Strauchhecke einheimischer Arten mit einer Breite von ca. 2,0m und am östlichen Rand des Geltungsbereichs mit einer Breite von ca. 3,7m mit überwiegend einheimischen Arten von den jeweiligen zukünftigen Grundstückseigentümern anzupflanzen und zu erhalten.
Geeignete Pflanzenarten sind in der Anlage „Hinweise“ aufgelistet.
 - c. Bäume, die die östliche Seite der Anliegerstraße „Triftstraße“ säumen und ggf. für die vorgesehenen Erschließungsanlagen beeinträchtigt oder gar beseitigt werden, ist ein Ausgleich vom Erschließungsträger zu schaffen.
Hierfür soll die Baumreihe mit der Anpflanzung von 2 Linden am Anfang und/oder Ende ergänzt werden. 2 weitere hochstämmige Bäume sollen im Schlosspark im südwestlichen Teil des Ortes Otleben angepflanzt werden.
- (3) Die Maßnahmen zu (2) b. sind in der Pflanzperiode nach Genehmigung des Bauvorhabens auf den jeweiligen zukünftigen Grundstück auszuführen.
Die nach (2) c. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach dem Eingriff an einem geeigneten Standort auszuführen.
- (4) Die Festsetzung zu § 5 (2) b. kann wahlweise auch durch wertgleiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erfüllt werden.
- (5) Die Gemeinde kann zur Durchsetzung der grünordnerischen Festsetzungen ein Pflanzgebot i.S. § 178 BauGB in o.g. Fassung verfügen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausleben, den

Bürgermeister